

A. Anspruch A gegen B

I. Anspruch aus § 433 Abs. 2 BGB

A könnte gegen B einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises in Höhe von 3.500 € aus § 433 Abs. 2 BGB haben. Dafür müsste zwischen A und B ein wirksamer Kaufvertrag über 3.500 € geschlossen worden sein. Ein Kaufvertrag kommt durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen zustande, Antrag und Annahme (§§ 145ff. BGB).

Vorliegend hat der A nach dem Sachverhalt einen Antrag über ein gut erhaltenes Kfz in Höhe von 3.500 € abgegeben. Diesen Antrag hat der V für B angenommen. Diese Annahmeerklärung des V könnte dem B über § 164 Abs. 1 S. 1 BGB zugerechnet werden, wenn der V den B wirksam vertreten hat. Das setzt voraus, dass die Stellvertretung zulässig ist und der Stellvertreter eine eigene Willenserklärung innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht im Namen des Vertretenen abgegeben hat.

1. Zulässigkeit der Stellvertretung

Die Stellvertretung ist im vorliegenden Fall zulässig, da es sich um kein höchstpersönliches Rechtsgeschäft handelt.

2. Eigene Willenserklärung

V hat eine eigene Willenserklärung abgegeben.

3. Im Namen des B¹

V hat auch ausdrücklich erklärt, dass er im Namen des B handelt.

4. Mit Vertretungsmacht

V hätte außerdem mit Vertretungsmacht handeln müssen. Diese hat der B dem V im Wege der Innenvollmacht erteilt (§ 167 Abs. 1 Alt. 1 BGB), was für eine wirksame Vertretungsmacht genügt. Bei der vorzunehmenden Auslegung aus der Sicht des Empfängers (Lehre vom Empfängerhorizont), konnte V diese Erklärung auch nur so verstehen, dass er zu einem Kauf bis €3.500 bevollmächtigt war.

Fraglich ist aber, ob B diese Vollmachtserklärung anfechten kann.

¹ Diese Voraussetzung wird auch als Offenkundigkeitsprinzip bezeichnet.

a) *Anfechtung der Vollmachtserteilung*

Die vorherrschende Auffassung bejaht die Anfechtungsmöglichkeit. Dies hat zur Konsequenz, dass damit der Vertreter rückwirkend ohne Vertretungsmacht gehandelt hat und daher eine vertragliche Verpflichtung von B nicht mehr besteht. In Betracht kämen allenfalls Schadensersatzansprüche gegen B oder V².

Die Gegenauffassung verneint eine solche Anfechtungsmöglichkeit³. Begründet wird dies damit, dass § 166 BGB eine Spezialregelung für Willensmängel bei der Stellvertretung ist, welche die allgemeinen Regeln über die Anfechtung verdrängt. Dafür spricht der Rechtsscheingedanke, weil ja der Anschein einer wirksamen Vollmacht bestand und damit der Dritte schutzwürdig ist. Weiterhin wird vorgebracht, dass die Anfechtung hier unbillig wäre, denn der Vertretene erhält dadurch einen zusätzlichen Anfechtungsgrund, er steht also besser da, als wenn er selbst das Geschäft getätigt hätte. Zudem wird sonst der Vertreter rückwirkend zum Vertreter ohne Vertretungsmacht⁴ und muss dem Dritten aus § 179 BGB Schadensersatz leisten. Nach dieser Lösung kann die ausgeübte Innenvollmacht überhaupt nicht angefochten werden.

Für die herrschende Meinung spricht aber das Trennungsprinzip: Die Vollmachtserteilung ist vom Vertretergeschäft rechtlich zu trennen und kann demnach auch einzeln angefochten werden. Und § 166 BGB regelt nicht die Willensmängel bei der Vollmachtserteilung, sondern diejenigen beim Vertretergeschäft und kann folglich nicht die Anfechtung bei der Vollmachtserteilung ausschließen.

Deswegen ist hier der herrschenden Meinung zu folgen. Problematisch ist bei dieser Lösung allenfalls, dass der Dritte auf einen Schadensersatzanspruch gegen den Vertreter aus § 179 BGB verwiesen wird und bei Insolvenz des Vertreters auf seinen Schaden sitzen bleibt. Dem kann man aber dadurch entgegen, dass die Anfechtung der Innenvollmacht – zumindest auch – dem Dritten gegenüber erfolgen muss und dadurch der Dritte einen Schadensersatzanspruch aus § 122 BGB gegen den Vertretenen erhält. Begründen kann man das damit, dass ein Angriff gegen die Vollmacht im Fall der ausgeübten Innenvollmacht auch immer ein Angriff gegen das Vertretergeschäft ist.

² PALANDT-Heinrichs § 167 RN 3; MEDICUS, Bürgerliches Recht, RN 96.

³ Vgl. BROX BGB AT, RN 526.

⁴ Sog. *falsus procurator*.

b) Wirksame Anfechtung

Es müsste auch eine wirksame Anfechtung vorliegen.

aa) Anfechtungsgrund

Der B hat sich hier versprochen, dies ist der klassische Fall des Erklärungsirrtums (§ 119 Abs. 1 Alt. 2 BGB).

bb) Kausalität

B hätte bei Kenntnis seines Versprechers und bei verständiger Würdigung des Falles die Vollmachtserteilung des V auf einen Kauf bis zu einem Preis von 2.500 € beschränkt.

cc) Anfechtungserklärung

Eine Anfechtungserklärung liegt vor.

dd) Anfechtungsgegner

Bei der ausgeübten Innenvollmacht ist erforderlich, dass – zumindest auch – gegenüber dem Dritten angefochten wird, weil ja letztlich der Vertrag mit A vernichtet wird⁵. Vorliegend ist die Erklärung beiden gegenüber abgegeben worden.

ee) Anfechtungsfrist (§ 121 Abs. 1 BGB)

B hat unverzüglich die Vollmachtserteilung angefochten.

Damit liegt eine wirksame Anfechtung der Vollmachtserteilung vor. Diese führt zu einem rückwirkenden Wegfall der Vertretungsmacht (§ 142 Abs. 1 BGB). Deshalb wird die Annahmeerklärung des V dem B nicht nach § 164 Abs. 1 BGB zugerechnet.

5. Ergebnis

Zwischen A und B ist kein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen. Ein Anspruch aus § 433 Abs. 2 BGB scheidet aus.

⁵ Siehe oben und MEDICUS, Bürgerliches Recht, RN 96 a.E.; BROX, BGB AT, RN 527.

II. Anspruch aus § 122 Abs. 1 BGB

1. Anwendbarkeit des § 122 Abs. 1 BGB

Die wohl überwiegende Auffassung geht davon aus, dass auch bei der Anfechtung der Innenvollmacht dem Geschäftsgegner gegenüber dem Vertretenen (hier B) ein Anspruch aus § 122 Abs. 1 BGB zusteht, wiewohl streng genommen „nur“ die Vollmacht von V vernichtet wurde. Da dies aber zugleich rechtlich das Vertretergeschäft selbst vernichtet, ist dieser Auffassung zu folgen, zumal damit das Risiko, dass V insolvent ist, nicht mehr bei A liegt⁶.

2. Umfang der Ersatzpflicht

Der Vertrauensschaden könnte vorliegend in der Differenz zwischen noch erzielbarem Erlös (3.000 €) und dem möglichen Erlös aus dem vereitelten anderen Verkauf (4.000 €) in Höhe von 1.000 € bestehen.

A erhält den Schaden ersetzt, den er im Vertrauen auf die Wirksamkeit des Geschäfts erlitten hat. Wäre der Verkauf wirksam gewesen, so hätte er lediglich €3.500 erhalten, nicht aber den später zwischenzeitlich erzielbaren Preis von €4.000. Gleichwohl zählt man entgangene Gewinne aus dem Nichtzustandekommen möglicher anderer Geschäfte zum ersatzfähigen negativen Interesse⁷. Denn A hat sich das bessere Geschäft nur im Vertrauen auf die Wirksamkeit des ersten Geschäfts entgehen lassen. Der Anspruchsberechtigte ist so zu stellen, als ob er von dem fehlgeschlagenen Geschäft nie etwas gehört hätte. Der Vertrauensschaden beträgt also €1.000.

Nach § 122 Abs. 1 BGB wird der Vertrauensschaden aber nur bis zu der Höhe des Interesses ersetzt, das der Anfechtungsgegner an der Wirksamkeit der Erklärung hatte (sog. positives Interesse). Bei Wirksamkeit der angefochtenen Erklärung hätte A 3.500 € Erlöst. Gegenüber dem jetzt noch erzielbaren Preis von €3.000 bleibt also ein Schaden von €500, den A ersetzt verlangen kann.

⁶ PALANDT-Heinrichs, § 167 RN 3; MEDICUS, Bürgerliches Recht, RN 96; BROX, BGB AT, RN 527.

⁷ PALANDT-Heinrichs § 122 RN 4.

B. Anspruch A gegen V

I. Anspruch aus § 179 Abs. 1 BGB

Als Vertreter ohne Vertretungsmacht würde V gemäß § 179 Abs. 1 BGB nach Wahl des A entweder auf Erfüllung oder Schadensersatz haften. Diese Ansprüche scheiden jedoch aus, weil er den Mangel der Vertretungsmacht bei Vornahme des Geschäftes nicht gekannt hat (§ 179 Abs. 2 BGB).

II. Anspruch aus § 179 Abs. 2 BGB

V haftet aber auf Ersatz des durch das Erfüllungsinteresse begrenzten Vertrauensschadens, also in Höhe von 500 € (siehe oben). Teile der Literatur wollen jedoch auch diesen Ersatzanspruch ausschließen, wenn der Mangel der Vertretungsmacht – wie hier - nicht in der Sphäre des Vertreters liegt⁸.

C. Ansprüche V gegen B

Anspruch aus § 122 Abs. 1 BGB

Einigkeit besteht schließlich dahingehend, dass V gegen B einen Anspruch auf Ersatz seines Vertrauensschadens hat. Dieser besteht in dem an A zu leistenden Vertrauensschaden von 500 €.

Nacharbeit

⇒ Zur **Anfechtbarkeit** einer Vollmacht: MEDICUS, BGB AT, Rn. 944 ff.

⁸ FLUME, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 2. Band, § 47, 3 c.

⁹ BROX, BGB AT, RN 526.